

150.000 Euro Schmerzensgeld für Auszubildende

Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 9. Juni 2017, AZ: 7 Sa 231/16

Die Nürnberger Richter sprachen einer ehemaligen Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten einen Schmerzensgeldanspruch in

Höhe von 150.000 Euro gegen einen Arzt zu, nachdem sich diese in dessen Praxis im Rahmen einer Blutentnahme bei einem Patienten mit Hepatitis C infiziert hatte. Der Arzt hatte diese angeordnet, ohne der Mitarbeiterin die vorgeschriebenen Sicherheitskanülen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sachverhalt

Die Auszubildende (Klägerin) wechselte 2011 im Laufe ihrer Ausbildungszeit in die Praxis des Arztes (Beklagter). In der vorherigen Ausbildungspraxis hatte sie unter anderem bereits gelernt, selbständig Blut abzunehmen. An ihrem ersten Arbeitstag in der Praxis sollte sie bei einem mit Hepatitis C infizierten Patienten Blut abnehmen. Zur Verfügung standen jedoch nur Kanülen ohne Schutzmechanismus.

Die Klägerin stach sich dabei in den Finger und infizierte sich mit dem Virus.

Genau aufgrund dieses Gefahrenpotenzials wurden bereits 2006 die Unfallverhütungsvorschriften dahingehend angepasst, dass für Blutentnahmen stets spezielle Sicherheitska-

nülen zu verwenden sind. Die Verletzungsgefahr ist mit diesen Kanülen deutlich geringer.

Die Klägerin hatte den Beklagten im Vorfeld auch darauf verwiesen, bislang die Blutentnahmen ausschließlich mit Sicherheitskanülen vorgenommen zu haben und gebeten, ihr diese zur Verfügung zu stellen. Der Beklagte lehnte dies jedoch ab und erteilte lediglich den Hinweis, sie solle sich Handschuhe anziehen.

Infolge einer anschließenden Interferontherapie erkrankte die Klägerin an einer rheumatoiden Arthritis und leidet seitdem an Bewegungseinschränkungen, Herzrasen, Schwindelattacken, Gelenk- und Kopfschmerzen sowie Konzentrationsstörungen. Die Klägerin machte geltend, dass die Einnahme des Medikaments Methotrexat einem Kinderwunsch entgegenstehe. Ohnehin habe sie Probleme, aufgrund der Gesundheitsschäden einen Partner zu finden. Sie ist schwerbehindert und teilweise erwerbsunfähig, ihren Beruf als Medizinische Fachangestellte kann sie nicht mehr ausüben.

Die Klägerin verklagte den Arzt auf ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000 Euro.



Arbeitsgerät mit Sicherheitsmechanismus (Sicherheitskanüle)
© Archiv

Zur Entscheidung

Nachdem ihre Klage erstinstanzlich abgewiesen worden war, urteilte das Landesarbeitsgericht Nürnberg im Rahmen der Berufung zu ihren Gunsten und setzte ein Schmerzens-

geld in dreifacher Höhe zur eigentlichen Forderung fest. Der Beklagte hätte der Klägerin Arbeitsmittel zur Verfügung stellen müssen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dies habe er nicht getan

und hinsichtlich des Schadenseintritts zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung